

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1018/2022/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.04.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	13.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Jahresrechnung 2021 Waldkindergarten Heist e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 15.02.2022 die Jahresrechnung 2021 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 549,24 Euro ab. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 04.04.2022 geprüft. Es wurde lediglich eine falsche Kontozuordnung festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge setzen sich aus den regulären Elternbeiträgen, den Ausfallbeiträgen durch die Pandemie sowie der Sozialstaffel zusammen.

Der Verein musste im vergangenen Jahr 5.774,00 Euro an zu viel erhaltene Landesmitteln aus den Jahr 2019 an den Kreis Pinneberg zurückzahlen. Um die Liquidität des Vereins zu erhalten, wurde die Rückzahlung aus der Jahresrechnung 2020 von 21.236,72 Euro auf 15.462,72 Euro gesenkt.

Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Die Prüfer der Jahresrechnung empfehlen die Jahresrechnung 2021 anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Finanzierung:

Der Waldkindergarten Heist e.V. hat in 2021 eine Spende in Höhe von 1.000 Euro erhalten, die für den Yogakurs verwendet wurde. Der Überschuss aus dem Jahr 2021 in Höhe von 549,24 Euro ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Heist hat als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 107.913 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

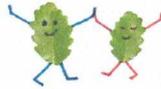
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2021 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss in Höhe von 549,24 Euro ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.

(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2021 und Prüfbericht

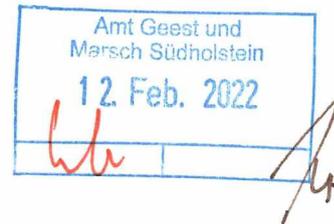
Waldkindergarten Heist
tief verwurzelt und weit verzweigt



Leiterin
Waldkindergarten Heist
Wurzelkinder e.V.
Andrea Danzer

www.waldkindergarten-heist.de – info@waldkindergarten-heist.de – Waldkontakt: 0177-77 42 516

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Neumann
Über das
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



15.02.2021

Jahresabschluss 2021

Sehr geehrter Herr Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss 2021 vom Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 549,24 Euro ab. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, das wir 2021 eine Spende von 1000 Euro erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.- Andrea Danzer

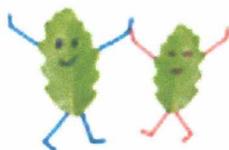
1. Vorsitzende:
Viola Mundt
Kammerrege 6
25489 Haseldorf

Leiterin:
Andrea Danzer

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Elbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43

Waldkindergarten Heist

tief verwurzelt und weit verzweigt



Einahmen:

Elternbeiträge:	16.101,24
Ergänzung v. Amt M.	6.617,33
Elternbeiträge Nachzahlung	222,21
Amtskasse Moorege	79.106,60
Sozialstaffel:	5.136,45
Betriebskosten:	281,50
Finanzamt	1,00
Fachberatung	0,00
Lebenshilfe	757,48
Spenden:	1.000,00
Mitgliedsbeiträge	456,00
Rest Kassenbuch	74,70

Plan

26.826,40

Gesamteinnahmen 109.754,51

Einahmen: 109.754,51

Ausgaben: 131.041,99

Differenz: 21.287,48

Kontostand 01.01. 21.836,72 ✓

Kontostand 31.12 549,24

Überschuss: 549,24

Vorsitzende:

Viola Mundt
Kammerge 6
25489 Haseldorf

Leiterin:

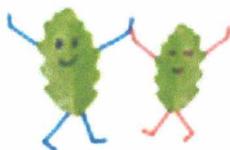
Andrea Danzer
am Schlackenweg
im Waldkindergarten

Bankverbindung:

RaiffeisenbankElbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43
Heist

Waldkindergarten Heist

tief verwurzelt und weit verzweigt



Jahresabschluss 2021 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Personalkosten

Mitarbeiter:	98.501,06
Fortbildung:	256,00
Honorarkräfte:	120,00
Lohnbuchhaltung:	1.008,41
Integrationskraft:	3.045,51
BGW:	391,91
Arbeitssicherheit:	0,00
Altersvorsorge	273,19

103.596,08

Plan

102.091,-

Sachkosten

Telefon:	45,00
Internet:	745,50
Spenden:	425,00
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	60,00
Landesforsten	
Förderverein Oberglinde	20,00
Anhänger	48,75
Vereinshaftpflicht	402,76
Barausgaben:	1.310,24
Rechnungen:	560,20
Rückzahlung Kreis	6.774,00
Rückzahlung Elternbeiträge	1.491,93
Rückzahlung Amt GuMS	15.462,72
Bundesanzeiger	13,01
Kontoführung	86,80

27.445,91

Gesamtausgaben 131.041,99

} 1.100,-

5200,-

davon 5.774,- € Landesmittel

6.300,-

Vorsitzende:
Viola Mundt
Kammerge 6
25489 Haseldorf

Leiterin:
Andrea Danzer
am Schlackenweg
im Waldkindergarten

Bankverbindung:
RaiffeisenbankElbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43
Heist

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung ^{2021 Wald Kindergarten} ~~2020~~ für die DRK Kindertagesstätte in Heist am
4.4.22 (Datum)

Anwesend:

1. Christel Schwichow als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
2. Jörg Behrmann
3. Manfred Linders
4. _____

Außerdem:

Frau Mundt, Frau Danzer

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~tückentes~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

M. Linders

J. Behrmann

Christel Schwichow

Prüfung Jahresrechnung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
am 04.04.2022

Beanstandungen:

Es wurde eine falsche Kontozuordnung einer Rechnung festgestellt.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Keine.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1017/2022/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2022
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	13.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Einführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Trägern von Schulen und Kindertagesstätten umgesetzt. Durch die Einführung eines finanziellen Anreizsystems werden Träger und Nutzer zur aktiven Mitarbeit motiviert.

Ziel ist es, die Senkung der Energieverbräuche und THG-Emissionen durch technische Optimierungen, organisatorische Anpassungen und die Änderung des Verhaltens zu erreichen.

Bereits jetzt werden in den Schulen und Kindertagesstätten Klimaschutzthemen unterrichtet sowie in Projektwochen durchgeführt.

Der Grundgedanke lautet: Wer Energie spart, wird belohnt! Durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens in den Schulen und Kindertagesstätten kann durchschnittlich 10 % der Energie eingespart werden. Die Schulen und Kindertagesstätten erhalten für ihre Bemühungen eine Prämie, allerdings nicht in der absoluten Höhe der Energieeinsparungen, sondern aufgrund von Projektaktivitäten. Schulen und Kindertagesstätten sollen so angeregt werden, durch einfache pädagogische Maßnahmen und Aktivitäten, Energie einzusparen. Die Schulen sollen dabei die Sachzusammenhänge und vorhandene Energiesparpotenziale nicht nur technisch verstehen und kennenlernen, sondern auch selbst suchen, entdecken und erfahren, wie erfolgreich verändertes Verhalten sein kann. Wenn sie das Erlernte zu Hause anwenden, werden sie selbst zu Multiplikatoren in ihrem privaten Umfeld.

Unterstützt werden die Schulen und Kindertagesstätten durch das Klimaschutzmanagement im Amt Geest und Marsch Südholstein.

Als Prämiensystem werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Schulen und Kindertagesstätten sparen Energie und bekommen eine finanzielle Belohnung für ihre Bemühungen.

Träger der Schulen und Kindertagesstätten – bei denen die Energierechnungen in aller Regel eintreffen-

a) erstatten 50% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück. (fifty-fifty-Modell)

b) erstatten 30% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Träger.

Finanzierung:

Die anfallenden Sachkosten werden nach vorheriger Beratung in den politischen Gremien im Haushalt der Gemeinde / Personalkosten werden ggf. im Amtshaushalt abgebildet.

Fördermittel durch Dritte:

Um die Akteure (Nutzer und alle Beteiligten) in Schulen und Kindertagesstätten personell und thematisch zu unterstützen, wird über die Kommunalrichtlinie die Einführung von Energiesparmodellen gefördert. Gefördert wird die erstmalige Einführung von Aktivierungs- und Prämiensystemen in Bildungseinrichtungen, um zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz zu motivieren.

Zuwendungsfähig sind zusätzliches Fachpersonal oder Ausgaben für externe Dienstleistende, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausgaben für ein Starterpaket

(für pädagogische Arbeit, Ausstattung der Energieteams und energetische Optimierung).

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragsstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Die Regelförderquote für die Einführung von Energiesparmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten beträgt maximal 70 %. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 48 Monate.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung des Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten gemäß

Variante a:

Der Träger der Einrichtung erstattet 50 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

Variante b:

Der Träger der Einrichtung erstattet 30 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40 % werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30 % verbleiben beim Träger.

Anlagen: ./.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1019/2022/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.04.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg möchte zum 01.08.2022 einen Vertrag zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung mit der Gemeinde Heist schließen (Anlage 1). Hintergrund ist das neue Ticket-System „OLAV“. Weitere Informationen hierzu sind auch unter www.Ticket-OLAV.de zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den letzten Jahren hatte Grundschule Heist kaum Fahrschüler, die einen Anspruch auf eine Busfahrkarte hatten. Bei den wenigen Schülern lief es bisher so, dass die Eltern die Busfahrkarte gekauft haben, und die Fahrkosten von Seiten der Verwaltung erstattet wurden. Da es sich um Grundschüler handelt, brauchte von den Eltern kein Eigenanteil gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte eine Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg, dieser hat 2/3 der Kosten erstattet. Künftig wird es so laufen, dass die Eltern über das Portal die Schülerfahrkarte beantragen, die Schule erhält vom HVV die Karte übersandt, die Eltern holen die Karte von der Schule ab und die Gemeinde zahlt lediglich 1/3 der Kosten der Fahrkarte. Das Erstattungsverfahren fällt weg.

Im Rahmen des OZG und der Verwaltungsvereinfachung wird die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung wird der Beschluss der Gemeindevertretung benötigt

Finanzierung: -entfällt -

Fördermittel durch Dritte: - entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung auf den Kreis Pinneberg

(Neumann)

Anlagen:

Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Gemeinde Heist**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Neumann
(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf

diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,
 - Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.
- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.

- die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.

- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz

oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den

Heist, den

Landrätin –

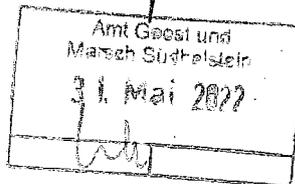
Elfi Heesch

Bürgermeister –

Jürgen Neumann

Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität,
Olshausenstr. 40, D - 24098 Kiel

An die Vertretung der Gemeinde Heist
über Herrn Klaus-Dieter Redweik



Abt. für Regionalgeschichte mit
Schwerpunkt Schleswig-Holstein
Prof. Dr. Oliver Auge

Anschrift: Olshausenstr. 40
D-24098 Kiel (Briefe, lettres)
D-24118 Kiel (Pakete, paquets)
Telefon: 0431 880 – 2300
Email: oauge@email.uni-kiel.de
Telefax: 0431 880 – 1524
Sekretariat: 0431 880 – 3199
Datum: 2. Mai 2022

Angebot für die Erstellung einer Ortschronik von Heist

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß biete ich Ihnen hiermit die auf wissenschaftlichen Kriterien beruhende und zugleich für einen breiten nichtfachlichen Leserkreis gedachte Erstellung einer Ortschronik von Heist von den Anfängen bis zur Gegenwart im Umfang von 250 Manuskriptseiten bis zum fristgerechten Erscheinungstermin im Herbst/Winter 2026 an. Die Ortschronik wird gegebenenfalls unter meiner Herausgeberschaft im Auftrag der Gemeinde erstellt. Der tatsächliche Buchumfang wird sich von der Manuskriptseitenzahl je nach Bebilderungsdichte und Textsatz natürlich unterscheiden. Die folgenden Konditionen werden vertraglich in einem Herausgeber- und einzelnen Autorenverträgen sowie einem Verlagsvertrag zwischen der Gemeinde als Auftraggeber und den weiteren Beteiligten (Herausgeber, Autoren, Verlag) festgehalten.

Die Ortschronik wird durch ein Team von fünf kompetenten Autorinnen und Autoren verfasst, die folgende Zeit- und Themenblöcke behandeln: 1. Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter; 2. Reformationszeit bis Ende 18. Jh.; 3. Anfang 19. Jh. bis 1918; 4. Weimarer Republik und NS-Zeit; 5. Nachkriegszeit bis Gegenwart. Auf die einzelnen Kapitel entfallen 1. 20 Seiten; 2. 50 Seiten; 3. 60 Seiten; 4. 55 Seiten; 5. 65 Seiten. Eine mögliche Reserve von ca. 30 Seiten soll einkalkuliert werden. Für diese Reserve fallen keine weiteren Honorare, aber gegebenenfalls Druckkosten an.

Die Autorinnen und Autoren erhalten pro vereinbarter Manuskriptseite (1.800 Zeichen inklusive Leerzeichen) ein Bruttogehonorar im Umfang von 100 Euro:

Autorengehonorare bei 250 S. 25.000 Euro.

Die Autorengehonorare sind in drei Raten vom Auftraggeber auszuzahlen: 1. Nach Vertragsabschluss; 2. Zur Projekthalbzeit; 3. Zum Projektabschluss.

*FB 1
Für Kataland ausd.
TOP für GV FB 4*

Alle Autorinnen und Autoren erhalten pauschal jeweils eine bei Vertragsabschluss zu zahlende Fahrtkosten- und Kopierpauschale im Umfang von 500 Euro:

Fahrtkosten- und Kopierpauschale Autoren 2.500 Euro

Der Herausgeber erhält für die Projektkoordination und Textredaktion ein 20-%igen Abschlag der Honorargesamtsumme, auch in den genannten drei Raten auszubehalten:

Herausgeberhonorar 5.000 Euro.

Für etwaig anfallende Gebühren bei der Illustrationsbeschaffung zur Bebilderung der Beiträge (Anfertigung von Vorlagen, Bildrechte) muss der Auftraggeber aufkommen. Im kritischen Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit der Gemeinde als Auftraggeber.

Veranschlagte Kosten für Bebilderung 2.500 Euro

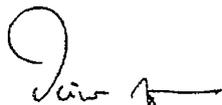
Die unmittelbaren Herstellungskosten fallen je nach der Entscheidung der Gemeinde zugunsten des einen oder anderen Verlags unterschiedlich hoch aus. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Gemeinde und dem Verlag ohne weitere Einbeziehung des Herausgebers. Zudem unterliegen die Produktionskosten unter den derzeitigen schwierigen Rohstoff- und Herstellungsbedingungen einer gewissen Unsicherheit. Die Produktion ist momentan in etwa doppelt so teuer wie vor zwei Jahren. Das Angebot des von mir favorisierten Husum Verlags (Inh. Ingwert Paulsen, Sitz Husum) beläuft sich bei einer Herstellungsaufgabe von 600 Exemplaren und einer durch die Gemeinde zugesicherten Abnahme von 300 Exemplaren derzeit auf 6.289,50 Euro:

Herstellungskosten (600/300er Aufl.) 6.289,50 Euro

Somit beträgt das Gesamtvolumen dieses Angebots rund 41.500 Euro.

Ich hoffe, das Angebot ist für Ihre Planungszwecke hilfreich und findet Ihr Gefallen. Ich freue mich auf den weiteren Kontakt in der Sache! Gern kann ich auch in Ihre Gemeindevertretung kommen und etwaige Fragen Ihrerseits beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn
Prof. Dr. Oliver Auge
Christian-Albrechts-Universität
Philosophische Fakultät
Abt. für Regionalgeschichte
Olshausenstraße 40
24098 Kiel

21. April 2022

Angebot

Lieber Herr Professor Auge,

für Ihre Anfrage danken wir Ihnen herzlich und bieten die Herstellung und verlegerische Betreuung der Veröffentlichung „Ortschronik Heist“ wie folgt an:

Objekt:	Ortschronik Heist
Umfang:	256 Seiten
Format:	17 x 24 cm Buchblock
Abbildungen:	erhalten wir als digitale Dateien vierfarbig und schwarzweiß
Satz:	Text erhalten wir als Worddatei, Umbruch und Gestaltung durch uns
Druck:	Offset 128 S. 4/4-farbig, 128 S. 1/1 schwarz, Bezug 4/0-farbig
Verarbeitung:	Pappband, Fadenheftung, kaputt, runder Rücken, separate Vor- und Nachsätze, mattkaschiert
Papier:	135g Bilderdruck matt, Bezug 150g Kunstdruck
Liefertermin:	noch offen
Auflage:	300 Expl. Gemeinde Heist / 300 Expl. Verlag Ladenpreis: € 29,95
Preis incl. MwSt.:	€ 6.289,50 für Abnahme von 300 Expl.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Husum Druck- und Verlagsgesellschaft
mbH u. Co. KG, Husum

Ingwert Paulsen

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1028/2022/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.05.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Regionalbudget der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen für das Jahr 2023 erneut über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) – Mittel für eine zusätzliche Fördermöglichkeit zur Verfügung. Im April 2022 hat die Mitgliederversammlung der AktivRegion die Bereitstellung des Fördertopfes „Regionalbudget“ für sogenannte Kleinstprojekte erneut, d. h. für das Jahr 2023, beschlossen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass die Mittel für die Eigenanteile bereitzustellen sind. Die Umlage beträgt voraussichtlich 0,39 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Die Umlage von 0,39 Euro basiert auf folgenden Annahmen:

- alle bisher beteiligten Kommunen nehmen erneut teil
- die ab 2023 neu hinzukommenden Gemeinden Bönningstedt und Hasloh beteiligen sich

Für den Fall, dass die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sich nicht am Regionalbudget beteiligen, so beträgt die Umlage 0,42 Euro pro Einwohner wie in den vergangenen Jahren.

Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenanteil der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im kommenden Jahr 200.000,00 Euro für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000,00 Euro resultieren aus 180.000,00 Euro GAK-Mitteln und 20.000,00 Euro Eigenanteilen der AktivRegion. Die Entscheidung über die Fördermöglichkeit obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme

und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Die Antragsstellung für Kleinstprojekte muss bis zum 31.01.2023 erfolgen, die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Die Maßnahme darf den Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten, da sonst die Förderung entfällt.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen für Basisleistungen

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o. g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt max. 0,42 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 1.202,46 Euro für die Gemeinde Heist. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Heist beschließt, an den Regionalbudget der AktivRegion für das Jahre 2023 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

Neumann

Anlagen: keine

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1029/2022/HE/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 19.05.2022
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/131.6211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Sirenenkonzept Kreis Pinneberg - Übernahme der gemeindlichen Sirenen**Sachverhalt:**

Der Kreis Pinneberg arbeitet daran, die gemeindlichen Sirenen in sein Eigentum zu nehmen, damit eine Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung erfolgen kann. Dafür hat der Kreis Pinneberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den jeweiligen Gemeinden ausgearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Heist bestehen zurzeit 4 Sirenenanlagen und 4 Funkempfänger. Die Wartungskosten betragen für die Gemeinde Heist jährlich 453,40 €. Für den Kreis Pinneberg fällt die gleiche Summe an. Dieser Betrag würde mit Abschluss der Vereinbarung wegfallen. Der Kreis Pinneberg würde die Kosten komplett tragen.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Heist beschließt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur Übernahme der Sirenen abzuschließen. Die weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung übernimmt der Kreis Pinneberg.

Neumann

Anlagen:

Schreiben + Vermerk des Kreises Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit
und Verbraucherschutz
Katastrophenschutz und
Feuerwehrwesen

Ihr Ansprechpartner
Lukas Fischer
Tel.: 04121 4502-2241
Fax: 04121 4502-92241
l.fischer@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4.125

Elmshorn, 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits angekündigt wurde (s. beigefügtes Schreiben von Frau Landrätin Heesch), plant der Kreis Pinneberg mittelfristig die Erneuerung des Sirennetzes. Der erste Schritt hierfür ist die Bündelung aller Sirenen im Eigentum des Kreises. Dies betrifft auch Sirenen, die bisher in ihrer Trägerschaft sind.

Im Anhang finden Sie das Eckpunktepapier, welches die zu schließende Vereinbarung umreißt. Wir bitten Sie, sich als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung über die aufgeführten Punkte zu beraten und uns spätestens bis zum 31.08.2022 eine Rückmeldung oder konkrete Klärungsbedarfe zu nennen.

Im Anschluss kommen wir mit den weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Fischer

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Verwaltungsleitungen
Im Kreis Pinneberg

Per E-Mail

Die Landrätin

Ihre Ansprechpartnerin
Elfi Heesch
Tel.: 04121 4502-0
landraetin@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Elmshorn, 28.04.2022

Sirenen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg befinden sich gegenwärtig 206 Sirenen in den Händen von 32 verschiedenen Kommunen sowie dem Kreis Pinneberg.

Diese stammen aus den Beständen des Zivilschutzes und erreichen zunehmend das Ende ihrer Lebensdauer, hieraus resultieren teils immense Wartungs- und Reparaturkosten.

Auch sind diese Sirenen nicht mit einer Ersatzstromversorgung für den Fall eines Stromausfalles ausgestattet; eine Nachrüstung ist technisch nicht möglich.

Bei Aufstellung der Sirenen in den 1960er-Jahren standen computerbasierte Planungsverfahren nicht zur Verfügung, so dass die Sirenenstandorte nach dem damaligen Stand der Ingenieurskunst ausgewählt wurden. Diese Standorte werden wie oben erläutert bis heute erhalten und weiterbetrieben. Es konnte jedoch bisher nicht geprüft werden, ob diese Standorte adäquat zur Erreichung der gesamten Bevölkerung im Kreisgebiet sind. Faktoren sind zum einen möglicherweise nicht vorhandene Sirenen-Abdeckung durch das beständige Bevölkerungswachstum im Kreis Pinneberg, zum anderen aber auch die Fortschritte der Bautechnik. So könnten vorhandene Sirenen trotz einer relativen Nähe zu Gebäuden nicht laut genug sein, um wahrgenommen zu werden.

Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 konkretisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seine Bestrebungen, ein Warnkataster über alle bundesweiten Sirenen zu erstellen. Nach Ausrüstung mit moderner Empfangstechnik sollen alle Sirenen zentral über das Modulare Warnsystem (MoWas) des BBK angesteuert werden. Auch das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seines 10-Punkte-Planes für den Katastrophenschutz die „Verbesserung der Warnung und Information der Bevölkerung“ als erstes der 10 Ziele genannt. Zu den Lehren aus der Hochwasserkatastrophe gehört auch, dass eine Warnung auch bei Stromausfall möglich sein muss.

Um den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und ein kohärentes und zukunftsträchtiges Sirenenetz über den gesamten Kreis Pinneberg spannen zu können, ist ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen essentiell und unumgänglich.



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Den ersten Schritt bildet hierbei eine kreisweite, umfassende Evaluation der Standorte und der Abdeckung durch ein Gutachten.

Auf Basis dieses Gutachtens können dann im zweiten Schritt die Sirenen zielgerichtet ausgetauscht und wo notwendig ergänzt werden.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden durchgängigen Sirennetzes und zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes scheint es aus Sicht der Kreisverwaltung geboten, das Sirennetz kreisweit zu vereinheitlichen. Dabei sollen Lücken geschlossen werden und der krisensichere Betrieb resilient geplant werden. Um die dafür notwendige finanzielle Last der Stärkung des Bevölkerungsschutzes von den einzelnen Kommunen zu nehmen und die Zuständigkeit damit in der Hand des Kreises Pinneberg zu bündeln, will die Kreisverwaltung alle Sirenen übernehmen. Dies ermöglicht - wie oben dargestellt - eine ganzheitliche Planung und vor allem eine optimale Ausnutzung der Fördermittel von Bund und Land. Ebenfalls wird auch die langfristige Erhaltung des Sirennetzes sichergestellt, da eine regelmäßige Pflege und Wartung für das gesamte Netz sichergestellt werden kann.

Eine entsprechende Vorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung diskutiert und beschlossen und am 27.04.2022 durch den Kreistag bestätigt worden. Dieser umfasst neben der vorgenannten Übernahme der Sirenen durch den Kreis Pinneberg auch die Finanzierung für das notwendige Gutachten. Ein zügiges Vorankommen ist hiermit politisch abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Elfi Heesch
Landrätin

Fachbereich Ordnung

- Justiziar -

Ihr Ansprechpartner

Peter Rodermund

Tel.: 04121 4502-4447

Fax: 04121 4502-94447

p.rodermund@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 25.02.2022

Sirenenkonzept - Übernahme der gemeindlichen Sirenen Grundzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Übergang des Eigentums von gemeindlichen Sirenen in Eigentum und Verantwortung des Kreises

Der Kreis Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde arbeitet zum Zwecke der Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung einer erforderlichen Anzahl von Sirenen im Kreisgebiet daran, bislang gemeindliche Sirenen in sein Eigentum zu übernehmen. Angestrebt ist sämtliche bestehenden Sirenen zu übernehmen und in ein möglichst lückenloses Gesamtkonzept mit optimaler Abdeckung des Kreisgebietes zu integrieren.

Zum Zwecke der Übernahme gemeindlicher Sirenen sollen mit den Gemeinden (einschl. der Städte; § 59 Abs. 1 GO)

öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (örV) - §§ 121 LVwG ff. -

nach einheitlichem, vom Kreis gestellten Muster geschlossen werden, die der Kreis unter Beachtung nachfolgend aufgestellter Grundsätze den Gemeinden anbietet, damit sichergestellt ist, dass keine Gemeinde schlechter als die andere behandelt wird.

Im Einzelnen:

- ✓ Mit den örV geht das Eigentumsrecht an den Sirenen als technischer Gesamtanlage am zu vereinbarenden Stichtag (kurzfristig) unentgeltlich an den Kreis über.
- ✓ Eine Gewähr für den Zustand der Sirenen wird von den Gemeinden nicht übernommen; eventuell noch bestehende Gewährleistungsansprüche werden jedoch an den Kreis abgetreten. Auf den Gemeinden bekannte Besonderheiten weisen die Gemeinden den Kreis vor Vertragsabschluss schriftlich hin.
- ✓ Der Eigentumsübergang sämtlicher Sirenen einer Gemeinde mit dem örV wird in einer Urkunde zusammengefasst.
- ✓ Auf entgegenstehende Regelungen in Zuwendungsbescheiden des Kreises, namentlich auf noch nicht ausgelaufene Bindungsfristen, verzichtet der Kreis.
- ✓ Auch auf andere aktuell möglicherweise entgegenstehende Vereinbarungen werden sich die Parteien nicht berufen bzw. diese aufheben, soweit dies rechtlich möglich ist.

- ✓ Die Gemeinden versichern Alleineigentümer der Sirenen zu sein und dass keine fremden Rechte an den Sirenen bestehen. In Bezug auf die jeweilige Sirene gibt es keine laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren, noch sind Klageverfahren angedroht.
- ✓ Der aktuelle Aufstellort bleibt erhalten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Auf die dingliche Absicherung desselben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch) wird aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig verzichtet werden. Einen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Sirene an dem Aufstellort hat die Gemeinde nicht.
- ✓ Soweit sich der Aufstellort nicht auf einem gemeindlichen Grundstück auf einem Mast oder auf einer gemeindlichen Immobilie befindet, wird der Kreis in die Vereinbarung mit Dritten an der Stelle der Gemeinde eintreten. Sollte eine Übertragung auf den Kreis - aus welchen Gründen auch immer - scheitern, wird der Kreis die Gemeinde insoweit zukünftig von ihren Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit Dritten freihalten.
- ✓ Ansonsten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Gemeinde den Aufstellort auf gemeindlichen Grundstücken oder gemeindlichen Immobilien dem Kreis kostenfrei zur Verfügung stellt und dauerhaft die Zugänglichkeit ermöglicht sowie erforderlichenfalls eine Einfriedung unterhält.
- ✓ Über anstehende Veränderungen des Aufstellortes wird sich der Kreis mit der Gemeinde vorab ins Benehmen setzen. Sollte der Kreis für die anstehende Verlegung einer Sirene in der Gemeinde keine eigene Liegenschaft zur Verfügung haben, soll vorrangig die Gemeinde eine Ausweichfläche auf gemeindeeigener Liegenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Kosten für Demontage der alten Sirene und Neuerrichtung trägt dann der Kreis. Vorstehendes gilt auch bei Verlegungen von Sirenen im Rahmen eines noch vom Kreis zu erstellenden Gesamtkonzeptes für eine optimale Sirenenabdeckung.
- ✓ Bei der Übernahme der (geringen) Kosten für die Stromversorgung tritt keine Änderung zur bisher gehandhabten Kostentragung ein.
- ✓ In der örV zu bezeichnende Sirenen können auch für die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr eingesetzt werden. Die für diesen Zweck benötigten Sirenen werden die Gemeinden dem Kreis vor Vertragsschluss verbindlich mitteilen.
- ✓ Vor Vertragsabschluss übergeben die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Unterlagen zu den Sirenen komplett an den Kreis, jedenfalls in Kopie und vorzugsweise elektronisch. Nur ausnahmsweise können die Unterlagen nachgereicht werden. Wenn vorhanden sind Lagepläne als Anlage zur örV zu nehmen.

Gemeinde Heist**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 1034/2022/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.06.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Mobilfunkmast in der Gemeinde Heist**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Über den aktuellen Sachstand zum Thema Mobilfunkmast am Standort Birkenhorst in der Gemeinde Heist wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten am 31.05.2022 (siehe auch Vorlagen-Nr. 1022/2022/HE/BV) ausführlich informiert und diskutiert.

Der Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, dass der Bürgermeister gemeinsam mit der Verwaltung Gespräche mit dem Netzbetreiber, der Schleswig-Holstein Netz AG, dem Kreis Pinneberg und dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein führen soll, um abzustimmen, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet für die Aufstellung eines Mobilfunkmastes geeignet ist.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heist beauftragt den Bürgermeister, Gespräche mit der Telefónica als Netzbetreiber zu führen und mit dem Anbieter abzustimmen, ob der Standort für den Mobilfunkmast veränderbar ist und welcher neue Standort denkbar wäre. Des Weiteren wird der Bürgermeister ermächtigt Gespräche mit dem Kreis Pinneberg, der Schleswig-Holstein Netz AG und dem Breitbandkompetenzzentrum

Schleswig-Holstein zu führen.

Neumann

Anlagen:
keine

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1024/2022/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.05.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	31.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs

Sachverhalt:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist in der Sitzung am 22.03.2021 gefasst. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

Nach Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 20 fanden Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) statt, um die Erschließung des B-Plangebietes sicherzustellen. Es konnte eine Einigung erzielt werden, dass eine Baumreihe zu den Grundstücken an der Wedeler Chaussee erhalten bleibt. Vor Ort wurde mit der UNB, dem Planungsbüro, dem Bürgermeister und der Verwaltung abgestimmt, welche Bäume erhalten bleiben müssen. Durch den Erhalt einiger Bäume ändert sich der Verlauf der Planstraße. Zufahrtsmöglichkeiten über die neue Planstraße zu den westlich gelegenen Grundstücken sind grundsätzlich gegeben. Im Rahmen der Erschließung des Gebietes wird geprüft, wo Grundstückszufahrten hergestellt werden können.

Zudem wurde abgestimmt, dass Nebenanlagen im 5 m – Abstandsbereich zum südlichen Knick ausgeschlossen sind. Eine Regelung ist in den Grundstückskaufverträgen aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verschiebung der Planstraße, verändert sich auch die festgesetzte Baugrenze für die Baugrundstücke. Daher ist die Planzeichnung entsprechend anzupassen. Es handelt sich um einen Grundzug der Planung, sodass die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Gleichzeitig werden die Abstimmungen bezüglich des Knickschutzes im südlichen

Bereich des Geltungsbereiches in der 1. Änderung des Bebauungsplans mit aufgenommen.

Die Stichwege werden öffentliche Verkehrsfläche (bisher als private Stichwege berücksichtigt).

Der Entwurf wird in der Sitzung durch das Planungsbüro vorgestellt und soll nach Beratung öffentlich ausgelegt werden und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB erfolgen (wie auch schon die Aufstellung des B-Planes Nr. 20). Der Aufstellungsbeschluss muss bis zum 31.12.2022 gefasst werden, der Satzungsbeschluss spätestens bis zum 31.12.2024.

Die Erschließung des Baugebietes und die 1. Änderung des B-Planes können parallel erfolgen. Ein Abschluss der Maßnahmen/Verfahren ist bis Ende 2022 geplant.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung werden Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro erwartet. Diese Haushaltsmittel stehen für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Anpassung an das geänderte Erschließungskonzept
 - Verschiebung der Planstraße
 - Umwidmung von privaten in öffentlichen Verkehrsfläche
- Festsetzung von Bereichen ohne Nebenanlagen

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.

Der Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neumann

Anlagen:

Planzeichnung und Begründung

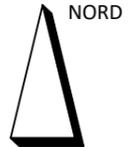


WA ₁	I
GRZ 0,3	△ ED
-	FH 9,50m

WA ₂	I
GRZ 0,3	△ ED
-	FH 9,50m

Höhenbezugspunkt
(Schachtdeckel)
10,76m NHN

Ausfahrt durch Anbindung an Wedeler Chaussee B431
Zufahrt über Flurstück 109/31
(siehe Erschließungskonzept zum BP19)



M. 1 : 1.000



SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - 1. ÄNDERUNG "FRIEDHOFERSATZFLÄCHE"

FÜR DAS GEBIET: "ÖSTLICH DER WEDELER CHAUSSEE, SÜDLICH DER HAMBURGER STRASSE, NÖRDLICH DES HEIDEWEGS", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Heist
 Gemarkung: Heist
 Flur: 3
 Flurstücke: 84/1 , teilweise 109/28
 Maßstab: 1 : 1.000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

-  ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- FH 9,50m** FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS MAXIMALHÖHE IN METER (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

-  OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
-  BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

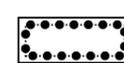
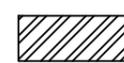
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN - STRASSENBEGLEITGRÜN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

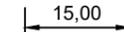
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

-  VERSICKERUNGSFLÄCHE FÜR OBERFLÄCHENWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

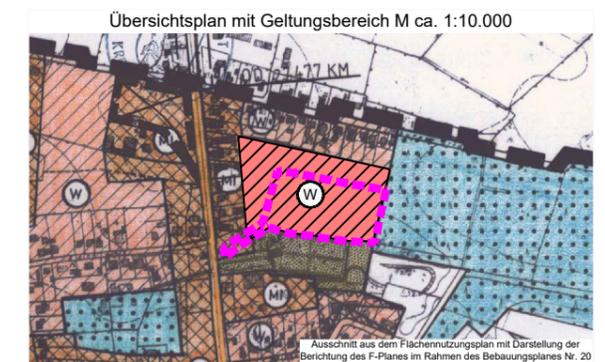
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
-  AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN i.S.d. § 14 BAUNVO UND AUSSCHLUSS VON GARAGEN UND CARPORTS i.S.d. § 12 BAUNVO (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BAUNVO)
-  ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

-  FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
-  FLURSTÜCKSGRENZEN
-  MASSZAHLEN IN METER
-  VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN
-  WALDABSTANDSFLÄCHEN (30M)
-  BEZUGSPUNKT HÖHE 10,76 m NHN
-  VORHANDENE BÄUME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
-	FIRSTHOEHE - MAXIMUM IN METER



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - 1. ÄNDERUNG

GEMEINDE HEIST



Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Blatt 1

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
 Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
 Tel.: 04103-919226
 Internet: www.moeller-plan.de
 Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Teil B – Textliche Festsetzungen – Ergänzte Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die unveränderten Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

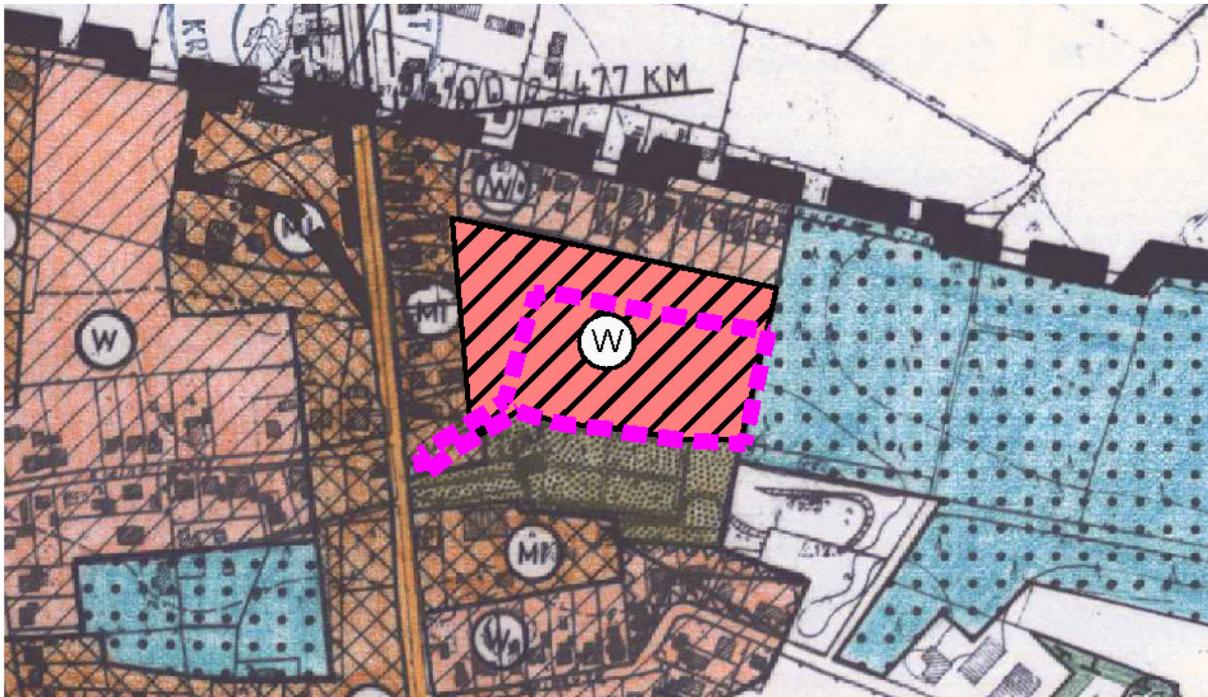
1.1 Erhaltung Knickfunktionen - Zur Erhaltung des Knicks und seiner Funktionen sind die Gehölze zwischen den Überhältern (Überhälter sind die 8 Bäume auf dem Knickabschnitt, die im B-Plan Nr. 20 als zu erhaltend festgesetzt sind) in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Dieses auf den Stock setzen, ist das Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag (Austriebsstelle nach dem vorangehenden Rückschnitt). Heckenartiger Rückschnitt ist nicht zulässig.

1.2 Wurzelschützende Maßnahmen - Der Bau von Zuwegungen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume im Bereich der Öffentlichen Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün ist nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig.

GEMEINDE HEIST

**BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 20 "FRIEDHOFERSATZFLÄCHE"**

für das Gebiet: „östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße,
nördlich des Heidewegs"



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung der
Berichtigung des F-Planes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 20

Bearbeitung:**Möller-Plan****Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.deeMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 03. Mai 2022

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	4
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	5
4. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
4.1 Art der baulichen Nutzung	5
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet	5
4.1.2 öffentliche/private Verkehrsflächen.....	5
4.1.3 Fläche für Abwasserbeseitigung - Versickerungsfläche.....	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.2.1 Baugrenzen.....	7
4.2.2 Ausschluss von Nebenanlagen.....	7
5. Natur- und Artenschutz.....	8
6. Kosten und Finanzierung.....	9
7. Flächenbilanzierung	9
8. Eigentumsverhältnisse	10

**BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "FRIEDHOFERSATZFLÄCHE" DER
GEMEINDE HEIST**

**für das Gebiet: „östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger
Straße, nördlich des Heidewegs "**

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 werden, sofern sie nicht für das Verständnis der vorgenommenen Änderungen am bestehenden Bebauungsplan erforderlich sind, nicht noch einmal erläutert.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 3 des Gesetzes vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst das Flurstück 84/1 sowie teilweise das Flurstück 109/28 der Flur 3 der Gemarkung Heist.

Die Gemeinde Heist hat am den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 gefasst.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 regelt die Nutzung von Grundstücken im nördlichen Teil der Gemeinde Heist. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach §13a i.V.m. §13b BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) sowie von den frühzeitigen Unterrichtungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden parallel durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 20 wurde am 22.03.2021 von der Gemeinde Heist als Satzung beschlossen und ist am 05.05.2021 in Kraft getreten. Da eine Bebauung bisher noch nicht erfolgt ist, handelt es sich weiterhin um eine Lage im Außenbereich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit dem §13b BauGB.

Gemäß Novellierung des Baugesetzbuches können im Rahmen des § 13b BauGB Außenbereichsflächen in einen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan einbezogen werden. Dadurch kann die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Dieser Sachverhalt liegt auch im Rahmen der 1. Änderung vor. Der Plangeltungsbereich ist im Norden und Westen umgeben von Wohnbebauung in Form von Einfamilien- und teilweise Doppelhäusern. Die Erschließungsplanung wurde im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 bereits auf eine Erweiterung in Richtung Nordosten ausgelegt. Durch die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete wird der Siedlungsbereich in den Außenbereich zugunsten einer Wohnbebauung erweitert.

Die maximal mögliche Grundfläche (ca. 9.729 m² Wohnbaufläche x GRZ 0,3 = 2918 m² Grundfläche) liegt auch unterhalb der Grenze von 10.000 m², die in § 13 b BauGB gesetzt ist.

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke. Anpassungen an diesen Festsetzungen ergeben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nicht. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren greift hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Zu betrachten sind hierfür die bereits rechtskräftigen und unveränderten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20. Dadurch sind Beeinträchtigungen der vorgenannten Art im Ergebnis nicht zu erwarten. Dies wurde unter anderen durch das zur Aufstellung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 ausgearbeiteten Artenschutzgutachten belegt.

Die Anwendung des § 13b BauGB ist zeitlich befristet – Satz 2: "Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden." Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde am gefasst.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Heist. Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den

Plangeltungsbereich an. Östlich befinden sich Waldflächen. Südlich grenzt der Friedhof der Gemeinde Heist an den Plangeltungsbereich.

Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Doppelhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst ca. 12.756 m².

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Heist hat am 22.03.2021 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 gefasst. Im ursprünglichen Konzept sollte die Planstraße entlang der westlich angrenzenden Flurstücke verlaufen. Dazu sollte ein vorhandener Gehölzstreifen entfernt werden. Im Rahmen der weiterführenden Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg soll dieser Gehölzstreifen westlich der Planstraße nunmehr erhalten bleiben. Die Planstraße musste daher ca. 4 m im südlichen Bereich bis 6 m im nördlichen Bereich in Richtung Osten verschoben werden. Dementsprechend ergaben sich auch Verschiebungen in den Wohnbauflächen und den Baugrenzen. Darüber hinaus soll zum Schutz des südlich vorhandenen Knicks ein Bereich festgesetzt werden, in dem Nebenanlagen wie beispielsweise Garagen oder Stellplätze unzulässig sind. Ferner sollen die als private Verkehrsflächen festgesetzten Stichstraßen nunmehr als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Anpassungen an das geänderte Erschließungskonzept,
 - Verschiebung der Planstraße
 - Umwidmung von privaten in öffentliche Verkehrsflächen
- Festsetzung von Bereichen ohne Nebenanlagen.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Heist.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst ca. 12.756 m².

3. Städtebauliche Maßnahmen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 sieht ein allgemeines Wohngebiet für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern vor. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ergeben sich keine Änderungen an diesem verfolgten Planungsziel.

Im Rahmen der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg sollte ein Gehölzstreifen westlich der Planstraße erhalten bleiben. Die Gemeinde will daher im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 den Bereich des Gehölzstreifens als Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün festsetzen und dadurch erhalten. Dadurch ergaben sich Verschiebungen in der Planstraße um ca. 4 m im südlichen Bereich bis 6 m im nördlichen Bereich in Richtung Osten. Dementsprechend verschoben sich auch die Wohnbauflächen und die Baugrenzen in Richtung Osten.

Darüber hinaus wird für den südlich angrenzenden Knick ein Bereich ohne Nebenanlagen festgesetzt. Dies dient dem Knickschutz.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt (Teilfläche WA2). Anpassungen an dieser Festsetzung sind im Rahmen der 1. Änderung nicht vorgesehen. Durch die Verschiebung der Planstraße im östlichen Bereich kommt es zu einer Flächenreduzierung des allgemeinen Wohngebietes.

4.1.2 öffentliche/private Verkehrsflächen

Die Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Im westlichen Bereich erfolgte aufgrund des zu erhaltenden Gehölzstreifens eine Verschiebung der Planstraße in Richtung Osten um ca. 4 m im

südlichen Bereich bis 6 m im nördlichen Bereich. Der Gehölzstreifen kann dadurch erhalten bleiben. Dieser Bereich wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Eine Festsetzung des Gehölzstreifens als öffentliche Grünfläche erfolgt nicht. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde im Rahmen der Abstimmungen zu diesem Gehölzstreifen besprochen, dass die rückwärtige Erschließung der Grundstücke an der B 431 durch den Gehölzstreifen möglich sein soll, wenn dies gehölzschonend erfolgt. Die Zufahrten sollen also so angelegt werden, dass so wenig Gehölze wie möglich gefällt werden müssen. Vorzugsweise sollen vorhandene Lücken zwischen Bäumen genutzt werden. Eine Festsetzung des Gehölzstreifens als öffentliche Grünfläche würde diese Erschließungsmöglichkeit verhindern.

Zum Schutz der vorhandenen Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün werden wurzelschützende Maßnahmen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume beim Bau von Zuwegungen zu den westlich angrenzenden Grundstücken verbindlich festgesetzt. Auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke wird verwiesen:

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Erarbeiten;
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
- RAS-LP 4 – Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil 1, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen;
- ZTV Baumpflege.

Das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 20 sieht eine gemischte Verkehrsfläche mit kombiniertem Fahr- und Gehweg vor. Die Breite beträgt ca. 7,00 m und mündet in einem Wendehammer im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches.

Darüber hinaus sah das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 20 private Stichwege zur Erschließung tieferliegender Grundstücke vor, die nicht direkt durch die Planstraße erschlossen werden konnten. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen diese Verkehrsflächen nicht mehr als private, sondern als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Die Breite dieser nunmehr öffentlichen Stichwege beträgt unverändert ca. 4,5 m.

4.1.3 Fläche für Abwasserbeseitigung - Versickerungsfläche

Parallel zur Planstraße ist eine ca. 1,5 m breite Versickerungsfläche geplant. Diese Versickerungsfläche dient der Versickerung des auf der Planstraße anfallenden Oberflächenwassers. Durch die Verschiebung der Planstraße im westlichen Bereich, haben sich auch Lageverschiebungen der Versickerungsfläche ergeben. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Baugrenzen

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgte eine Anpassung der Verkehrsflächen aufgrund der zu erhaltenden Baumreihe. Die Baugrenzen haben sich daher im Bereich der geänderten Trasse der Planstraße verschoben. Die Baugrenzen orientieren sich aber weiterhin an einem Abstand von 3 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.

Änderungen an den Baugrenzen im Bereich des Waldabstandes sowie im Bereich des südlichen Knicks ergaben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nicht.

4.2.2 Ausschluss von Nebenanlagen

Im Zuge der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des südlich angrenzenden Knicks im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird daher in einem Abstand von 5 m ab Knickwallfußes des südlich angrenzenden Knicks ein Bereich festgesetzt, in dem Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO unzulässig sind.

5. Natur- und Artenschutz

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 sind umfangreiche Ausführungen zum Natur- und Artenschutz enthalten. Darauf wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 geht es um die Abstimmung der Naturschutzbelange mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg nach dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20.

Die Gehölzreihe im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches wurde von der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 als Knick eingestuft, obwohl die biologischen Erhebungen zu einer anderen Einstufung kamen. Das Ergebnis der Abstimmungen, u.a. im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermines lautet:

1. Der Gehölzstreifen wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht als Knick eingestuft, er ist damit kein geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.
2. Es wurde vor Ort gemeinsam der Bereich abgesteckt, der als Gehölzstreifen erhalten bleiben soll.
3. Die Erschließungsstraße wird in einem Abstand von 1,50 m zu diesem abgesteckten Bereich des Gehölzstreifens vorgesehen. Der abgesteckte Bereich wurde auf der Grundlage einer Vermessung in die Planzeichnung übernommen.
4. Die Eiche am südlichen Ende des Gehölzstreifens bleibt erhalten.

Dieses Abstimmungsergebnis wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 20, 1. Änderung, umgesetzt.

Des Weiteren wurden zum Schutz der vorhandenen Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche – Straßenbegleitgrün wurzelschützende Maßnahmen innerhalb der Kronentraufbereiche der vorhandenen Bäume beim Bau von Zuwegungen zu den westlich angrenzenden Grundstücken verbindlich festgesetzt.

Auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke wird verwiesen:

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Erarbeiten;
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
- RAS-LP 4 – Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil 1, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen;
- ZTV Baumpflege.

Darüber hinaus wurden für den südlich angrenzenden Knick Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung abgestimmt, die im Rahmen der 1. Änderung verbindlich festgesetzt werden sollen:

Zur Erhaltung des Knicks und seiner Funktionen ist es erforderlich, die Gehölze zwischen den Überhältern (das sind die 8 Bäume auf dem Knickabschnitt, die im B-Plan als zu erhaltend festgesetzt sind) in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Dieses auf den Stock setzen ist das Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag (Austriebsstelle nach dem vorangehenden Rückschnitt). Der nur heckenartige Rückschnitt ist nicht zulässig, da dadurch die wichtigen Blüh- und Fruchteigenschaften der Gehölze deutlich reduziert werden. Nach jedem auf den Stock setzen müssen sich die Knickgehölze wieder frei entwickeln können.

6. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.

7. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet (WA2) davon Grundfläche im Sinne des § 13a BauGB: 2.918	9.729
Öffentliche Verkehrsfläche – inklusive Straßenbegleitgrün	2.768
Versickerungsfläche	259
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	12.756

8. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Heist.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Gemeinde Heist, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Heist

Haushalt

Vorlage Nr.: 1032/2022/HE/HH

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 01.06.2022
Bearbeiter: Neumann	AZ: 03/903-760

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	13.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Heist für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung gemäß § 95 GO zu erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Heist erfolgt für das Haushaltsjahr 2022 erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Sie löst das alte Rechnungswesen, die Kameralistik, ab.

Der Vorbericht wurde entsprechend den Bestimmungen angepasst und enthält Angaben über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in dem Umfang, wie zum jetzigen Zeitpunkt möglich war. Die erforderliche Eröffnungsbilanz ist hierzu abzuwarten.

Die Gliederung des Haushaltsplanes hat sich geändert. Die 10 kameralen Einzelpläne wurden durch 6 Hauptproduktbereiche ausgewechselt. Die bisherige Gliederung nach Aufgabenbereichen wurde durch die neue Produktgliederung ersetzt. Der Haushaltsplan besteht nunmehr aus Teilhaushalten, die nach den Organisationseinheiten der Verwaltung gegliedert sind.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 wurde wie gewohnt die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf Grundlage des Haushaltserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung festgelegt.

Finanzierung:

Der Haushaltsplan schließt im Ergebnisplan mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 31.000 € ab. Dieser beinhaltet u.a. die ausgewiesenen zusätzlichen Abschreibungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

(Neumann)

Anlage:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 Gemeinde Heist